



HESSISCHER LANDTAG

09. 12. 2022

Kleine Anfrage

**Stefan Müller (Heidenrod) (Freie Demokraten),
Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 06.09.2022**

**Waldbrandgefahr im Zusammenhang mit der Waldbesetzung in
Frankfurt**

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Region Frankfurt kommt es wegen der hohen Temperaturen und der anhaltenden Trockenheit seit Wochen immer wieder zu Waldbränden. Obwohl eine akute Waldbrandgefahr besteht und es bereits zu einem Brand eines Baumhauses kam, hantieren die Frankfurter Waldbesetzer weiter mit Feuer (Quelle: → <https://www.fnp.de/frankfurt/brandgefaehrlicher-protest-91693817.html>). In den vergangenen Monaten haben sie Plattformen und weitere Baumhäuser gebaut. Dazu gehört auch ein alter Herd, der mit Feuer betrieben wird. Allerdings können bereits auch weggeworfene Flaschen und Glasscherben oder weggeworfene Zigarettenkippen einen Waldbrand entfachen. Die Waldbesetzer würden zwar Vorsichtsmaßnahmen treffen, indem sie auf einer Raucherplattform rauchen, die von brennbarem Material befreit seien. Rauchen im Wald ist in Hessen allerdings verboten. Diese "Vorsorge" mit Feuerlöscher und Rauchmelder reicht auch nicht aus, da man selbst mit mehreren Feuerlöschern bei dieser extremen Trockenheit keinen Waldbrand eindämmen kann.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Es ist richtig, dass Rauchen im Wald grundsätzlich verboten ist. Auch das Betreiben von nicht genehmigten Feuerstellen und Feuerstätten ist illegal.

Die von den Waldbesetzern nach dem Bericht der Frankfurter Neuen Presse ergriffenen Maßnahmen reichen sicherlich nicht aus. Das haben in der Vergangenheit schon die zwei Brände im Fechenheimer Wald gezeigt. Aus diesem Grund wurde die zuständige Forstaufsichtsbehörde tätig und ergriff Maßnahmen. Auch wenn die Besetzung des Fechenheimer Waldes als Ausdruck des politischen Protestes gewertet wird, ist auf die Einhaltung der rechtsverbindlichen Standards zum Schutz vor Waldbränden und nicht zuletzt auch zum Schutz von Leib und Leben der Waldbesetzer hinzuwirken.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wie folgt:

Frage 1. Wie schätzt die Landesregierung die Brandgefahr durch die Waldbesetzer in Frankfurt ein?

Die Brandgefahr durch offenes Feuer und Rauchen im Zusammenhang mit den Baumhäusern im Wald ist sehr hoch. Dies zeigen auch die zwei vergangenen Brände im Fechenheimer Wald. Sie ist höher einzustufen als die Brandgefahr von ordnungsgemäß eingerichteten und genehmigten Grillplätzen. Selbst solche mussten aufgrund der Brandgefahr während der Zeit, in der die Waldbrandalarmstufe A ausgelöst wurde, geschlossen werden.

Weiter wird die Brandgefahr verstärkt durch die materielle Ausstattung der selbstgebauten Baumhäuser mit leicht brennbaren Baustoffen in Verbindung mit Feuerstätten. Das zusammen stellt einen brandschutztechnisch bedenklichen Zustand dar.

Deshalb wurde aufgrund einer am 26.07.2022 bei der Unteren Forstbehörde (UFB) beim Forstamt Groß-Gerau eingegangenen Information von der Autobahn GmbH des Bundes ein gemeinsamer Ortstermin am 01.08.2022 von der UFB Groß-Gerau mit der Autobahn GmbH und dem Stadforst Frankfurt am Main angesetzt. An diesem Termin konnten weder rauchende Besetzer noch offene Feuerstellen festgestellt werden. Anwesende Mitglieder der örtlichen Bürgerinitiative und einige

Besetzer wurden über die bestehende Rechts- und Gefahrenlage (Waldbrandalarmstufe A, Brandpotential durch trockene Vegetation, trocken heiße Witterung) durch die UFB Groß-Gerau informiert. Am 08.08.2022 wurden Hinweisschilder an allen Zugängen durch die UFB Groß-Gerau angebracht, die auf das Rauch-, Grill- und Offene Feuerverbot hinweisen. Die Verbote sind in Textform und als Piktogramme dargestellt.

Frage 2. Hat es in hessischen Wäldern dieses Jahr Brände im Zusammenhang mit Waldbesetzung gegeben?

Über im Fechenheimer Wald hinausgehende Brände im Zusammenhang mit Waldbesetzern liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Frage 3. Wenn ja, wodurch ist es jeweils zum Brand gekommen?

Im Besetzercamp in Fechenheim gab es im März und Juni 2022 insgesamt zwei Baumhausbrände, die sich jeweils durch schnelles Eingreifen der Berufsfeuerwehr Frankfurt am Main auf die Baumhäuser begrenzen ließen und somit nicht auf den Wald übergreifen und sich zu Waldbränden ausdehnen konnten. Die jeweils betroffenen Eichen sind jedoch durch den Brand abgestorben.

Bei dem Brand im März wird als Ursache ein im Brandschutt gefundener Feststoffbrennofen vermutet. Bei dem Brand im Juni hingegen wurde der örtlich zuständigen Polizeidienststelle von den Besetzern in Fechenheim mitgeteilt, dass die Baumhäuser durch Brandsätze von Dritten in Brand gesetzt worden seien.

Frage 4. Welche Schutzmaßnahmen wurden im Vorfeld durch die Landesregierung ergriffen?

Mit dem gemeinsamen Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) und des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) zur Waldbrandbekämpfung in Hessen wird eine rasche, wirksame und abgestimmte Waldbrandbekämpfung sichergestellt sowie gemeinsame Fortbildungsmaßnahmen und Übungen zur Waldbrandbekämpfung gewährleistet. Diese Regelungen haben sich in den zurückliegenden Jahren bewährt und werden an sich ändernde Rahmenbedingungen angepasst.

Durch den Erlass des HMUKLV zur Durchführung des Waldschutzes in Hessen sind unter anderem in Zeiten erhöhter Waldbrandgefahr eine verstärkte Überwachung gefährdeter Gebiete und die Information der Öffentlichkeit wichtige Bausteine der Prävention. Die im Gefährdungsfall intensive Information der Bevölkerung ist von besonderer Bedeutung, da mehr als 95 % der Brände in Deutschland vom Menschen verursacht werden.

Frage 5. Welche Schlüsse, auch hinsichtlich etwaiger weiterer Schutzmaßnahmen, wurden jeweils aus den Waldbränden gezogen?

Die in der Antwort zur Frage 1. aufgeführten Maßnahmen werden als sachgerecht und wirksam angesehen.

Frage 6. Wie bewertet die Landesregierung das Wohnen im Wald in rechtlicher Hinsicht?

Im Hessischen Waldgesetz (HWaldG) ist im § 14 Abs. 5 Nr. 3 HWaldG geregelt, dass für das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und anderen fahrbaren Unterkünften die Genehmigung des Eigentümers einzuholen ist. Weitergehende Regelungen (Naturschutzrecht u. a.) bleiben hiervon unberührt.

Bauplanungsrechtlich sind Waldflächen regelmäßig als Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) einzuordnen. Zum Wohnen genutzte Plattformen und Baumhäuser sind keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB, sondern „sonstige Vorhaben“ nach § 35 Abs. 2 BauGB. Diese können nach § 35 Abs. 2 BauGB im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Diese Voraussetzungen liegen bei zum Wohnen genutzten Plattformen und Baumhäusern im Wald regelmäßig nicht vor, da sie öffentliche Belange (insb. entgegenstehende Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplanes, Belange des Naturschutzes, Entstehung einer Splittersiedlung) beeinträchtigen und auch die Erschließung meist nicht gesichert ist.

Frage 7. Welche Absprachen gibt es im Zusammenhang mit Strom-, Wasser- und Abwasserleitungen mit der Landesregierung oder den Landesbehörden?

Es gibt keine Absprachen mit der Landesregierung oder den Landesbehörden betreffend Strom-, Wasser- und Abwasserleitungen für das Besetzercamp.

Frage 8. Liegt eine Genehmigung zugunsten der Waldbesetzer für die Benutzung von Feuer und Rauchen im Wald, das grundsätzlich verboten und bußgeldbewehrt ist, vor?

Seitens der Stadt Frankfurt am Main und der Autobahn GmbH, die seit dem 01.07.2022 Besitzer eines Teilbereichs des Fechenheimer Waldes ist, wurden keine Zustimmungen zur Benutzung von Feuer oder Rauchen im Wald nach § 15 Abs. 5 HWaldG erteilt. Ebenso wurde keine Genehmigung zum Feueranzünden oder Gebrauch von offenem Licht durch die UFB Groß-Gerau nach § 8 Abs. 3 HWaldG erteilt.

Frage 9. Ist die Landesregierung der Ansicht, dass die "Vorsorgemaßnahmen" der Waldbesetzer ausreichen, um einen Waldbrand zu vermeiden?

Den Waldbesetzern und der örtlichen Bürgerinitiative wurde durch die UFB beim Forstamt Groß-Gerau eindeutig mitgeteilt, dass Rauchen oder Feuer im Wald grundsätzlich verboten sind und auch nicht durch „Vorsorgemaßnahmen“ akzeptiert oder hingenommen werden können. Der Einsatz von Handfeuerlöschern verhindert keine Waldbrände unter den vorgefundenen Waldverhältnissen (langanhaltende Trockenheit, hohe Temperaturen und die vorhandene „trockene Vegetation“).

Auch die verwendeten Baumaterialien sowie Baukonstruktionen entsprechen nicht den brandschutztechnischen Standards. Neben dem fehlenden Abstand der Baumhäuser zu den Bäumen und dem Bewuchs sowie insbesondere der Baumhäuser zueinander besteht die Gefahr einer schnellen Ausbreitung, die mit Handfeuerlöschern nicht mehr beherrschbar ist. Dies hat der Brand im Juni dieses Jahres gezeigt, bei dem das Feuer schnell von einem Baumhaus auf ein weiteres übergriff.

Hinzu kommt, dass die Nutzung von Handfeuerlöschern voraussetzt, dass die Feuerstellen und Öfen ständig überwacht werden. Der Brand im März dieses Jahres zeigte, dass dies nicht der Fall ist, denn der Verletzte wurde in seinem Baumhaus im Schlaf vom Feuer überrascht, welches vermutlich auf einen im Brandschutt gefundenen Feststoffbrennofen zurückzuführen ist.

Frage 10. Wie verteilt sich die Verantwortung zur Vermeidung der Waldbrandgefahr auf Landes- und kommunale Behörden sowie Grundstückseigentümer?

Die Verhütung und der Schutz vor Waldbränden ist nach § 8 Abs. 1 HWaldG Aufgabe aller Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer. Hierzu zählen z. B. die Herabsetzung der Brandgefährdung durch eine geeignete Baumartenwahl und der Erhalt einer ausreichenden Wegeinfrastruktur zur Waldbrandbekämpfung.

Es gilt nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 3 HWaldG ganzjährig in den Hessischen Wäldern u. a., dass im Wald oder in weniger als 100 m Entfernung vom Waldrand grundsätzlich verboten ist, Feuer anzuzünden und zu unterhalten oder offenes Licht zu gebrauchen. Nur mit Genehmigung der Forstbehörde darf Feuer angezündet und unterhalten oder offenes Licht gebraucht werden. Ferner ist es verboten, brennende oder glimmende Gegenstände wegzuworfen oder sonst unvorsichtig zu handhaben.

Zudem ist - außer bei hoher Waldbrandgefahr - explizit das Grillen auf Grundstücken am Wald mit zugelassener Wohnbebauung gestattet. Bei hoher Waldbrandgefahr sind offenes Feuer sowie das Grillen im Wald oder in weniger als 100 m Entfernung vom Waldrand in der Regel grundsätzlich zu unterlassen. Die Einhaltung dieser Vorschriften fällt in die Zuständigkeit der Forstbehörden.

Das Verbrennen von Baumteilen aus Gründen des Waldschutzes gegen tierische Schädlinge (bspw. Borkenkäfer) ist gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen bei der Ortpolizeibehörde anzuzeigen. In Zeiten erhöhter Waldbrandgefahr ist das Abbrennen unzulässig.

Die Ausrufung der Alarmstufen bei verbreitet anhaltend hoher oder sehr hoher Waldbrandgefahr erfolgt durch das HMUKLV. Als Grundlage für die Entscheidung werden die durch den Deutschen Wetterdienst (DWD) zur Verfügung gestellten Gefahrenindizes, der Zustand der Waldvegetation, der bisherige und der vorhergesagte weitere Witterungsverlauf sowie der bisherige Verlauf des Waldbrandgeschehens im Jahr herangezogen. Die Ausrufung einer Alarmstufe ist unter anderem mit einer intensivierten Öffentlichkeitsarbeit und Überwachung besonders gefährdeter Waldbestände verbunden.

Weitergehende Regelungen betreffend Waldbrandvorbeugung, betriebstechnische Maßnahmen, Überwachung, Waldbrandbekämpfung und Ausrufung der Alarmstufen finden sich im Anhang B des Erlasses zur „Durchführung des Waldschutzes in Hessen“ vom 09.12.2019 (StAnz. 52/2019 S. 1382-1383).

Das Rauchen im Wald ist grundsätzlich nicht gestattet, kann allerdings nach § 15 Abs. 5 Nr. 7 HWaldG vom Waldeigentümer erlaubt werden.

Nach § 6 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.09.2021, ist die Bekämpfung von Waldbränden Aufgabe der örtlich zuständigen öffentlichen Feuerwehr. Waldbesitzer haben die Feuerwehr bei der Waldbrandbekämpfung zu unterstützen.

Die im HBKG festgelegten Zuständigkeiten bei der Waldbrandbekämpfung sind im „Gemeinsamen Runderlass des HMUKLV und des HMdIS über die Einsatzleitung bei Waldbränden, größeren Schadenslagen und Waldbrandkatastrophen, über gemeinsame Fortbildungsmaßnahmen und Übungen sowie über die Waldbrandbekämpfung aus der Luft“ vom 12.12.2017 aufgeführt (StAnz. 1/2018 S. 26-28).

Wiesbaden, 30. November 2022

Peter Beuth